

Pflegeversicherung: Kurzzeitpflege

Wenn Pflegebedürftige vorübergehend nicht zu Hause gepflegt werden können, gibt es die Möglichkeit der stationären Betreuung in einem Pflegeheim. Hier erfahren Sie das Wichtigste über diese sogenannte Kurzzeitpflege.

Voraussetzungen

Wenn Sie mindestens den Pflegegrad 2 haben und vorübergehend nicht durch häusliche Pflege oder teilstationäre Pflege versorgt werden können, steht Ihnen die Kurzzeitpflege in einer Einrichtung zur Verfügung. In folgenden Fällen kommt dies infrage:

- Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung – z. B. wenn noch keine Pflegeperson gefunden wurde
- Krisensituation, die nicht überbrückt werden kann – z. B. ein plötzlicher Ausfall der Pflegeperson
- kurzfristige Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit

Welche Kosten übernimmt die TK-Pflegeversicherung?

Wir übernehmen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen – einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und Behandlungspflege – in Höhe der Vergütung, die dafür mit der Kurzzeitpflege-Einrichtung vereinbart wurde. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht für bis zu 56 Tage im Kalenderjahr und bis zum Gesamtbeitrag von 1.612 EUR.

Haben Sie Ihren Anspruch auf Ersatzpflege noch nicht ausgeschöpft, können Sie von diesem jährlich bis zu 1.612 EUR zusätzlich für die Kurzzeitpflege einsetzen.

Investitionskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder auch Fahrkosten zur Einrichtung tragen Sie selbst. Wir prüfen gern für Sie, ob und in welcher Höhe eine Erstattung über den "Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag" erfolgen kann. Reichen Sie uns dazu bitte die Eigenanteilsrechnungen im Original ein.

Zusatzleistungen, die Sie darüber hinaus mit der Einrichtung vereinbart haben, bezahlen Sie komplett selbst.

Abrechnung

Bei der Abrechnung der Kosten, die von uns übernommen werden, gibt es 2 Möglichkeiten:

- Hat die Einrichtung einen Vergütungsvertrag mit uns geschlossen, rechnet sie direkt mit uns ab.
- Hat eine zugelassene Einrichtung keinen Vergütungsvertrag mit uns, begleichen Sie die Kosten zunächst selbst und reichen die Rechnung im Original bei uns ein. Erstattet werden dann die pflegebedingten Aufwendungen bis zu 80 Prozent der gesetzlich vorgesehenen Höchstleistung.

Tipp: Ist die Dauer der Kurzzeitpflege nicht absehbar, sollten Sie sich für eine Vertragseinrichtung entscheiden.

Ein Teil Ihres Pflegegeldes wird weiter gezahlt!

Für bis zu 8 Wochen je Kalenderjahr erhalten Sie das Pflegegeld zur Hälfte weiter – zusätzlich zu den Leistungen der Kurzzeitpflege.

Kurzzeitpflege in besonderen Einrichtungen

Pflegebedürftige können Kurzzeitpflege auch in besonders für sie geeigneten Einrichtungen erhalten. Kinder können z. B. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe versorgt werden. Denn dort wird auf ihre spezifischen Bedürfnisse besonders eingegangen.

Nehmen Pflegepersonen an einer stationären Maßnahme in einer Vorsorge- oder Reha-Einrichtung teil, können Pflegebedürftige dort auch mit aufgenommen und versorgt werden. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung die Pflege übernehmen kann.



Hohe Qualität ist gewährleistet

Es werden nur Einrichtungen für die Versorgung mit Kurzzeitpflege vertraglich zugelassen, die dem allgemein anerkannten Standard der medizinisch-pflegerischen Versorgung entsprechen. Unter diesen Häusern können Sie frei wählen.

Bei der Suche nach einer passenden Einrichtung helfen wir Ihnen gern. Befragen Sie doch hierzu einfach unseren TK-Pflegelotsen im Internet: **tk.de, Suchnummer 2008914**. Dort können Sie sich auch über Leistungsangebote, Kosten und Bewertungen informieren.

Wann ruht der Leistungsanspruch?

Der Anspruch auf die Leistung ruht grundsätzlich, solange sich Pflegebedürftige im Ausland aufhalten oder wenn Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen Gesetzen bezogen werden.

Hier erfahren Sie mehr:

Weitere Informationen zu den Leistungen der TK-Pflegeversicherung finden Sie unter **tk.de, Suchnummer 2000856**.